

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 19. Juni 2018, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die sechste und damit letzte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe 2017/2018 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte *Dr. Michael Rust* – Rechtsanwalt, Küffner Maunz Langer Zugmaier (München) – zum Thema

### **„Aktuelle Probleme der Umsatzsteuer“.**

Nach der Eröffnung und Vorstellung des Referenten *Dr. Michael Rust* durch *Prof. Dr. Marc Desens* ging *Rust* zunächst auf das Problemfeld der Personengesellschaft als Organgesellschaft ein. In die Thematik einführend erläuterte *Rust* die maßgeblichen Regelungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG und Art. 11 MwStSystRL). Während vom Wortlaut des Art. 11 MwStSystRL jegliche „Personen“ erfasst werden, findet sich im engeren Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG lediglich der Begriff der „juristischen Person“ wieder. Unter Nachzeichnung der EuGH-Rechtsprechung (*Larentia + Minerva*) erklärte *Rust*, wie sich dieser Regelungskonflikt auf die rechtliche Beurteilung einer Personengesellschaft als Organgesellschaft auswirke.

Sodann skizzierte *Rust* die Nachfolgeentscheidungen des BFH und zeigte Unterschiede in der Rechtsprechung des V. und XI. Senats auf. Kritisch würdigte *Rust* insbesondere die Aussage des V. Senats, dass Personengesellschaften keine „juristischen Personen“ i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG seien. Denn mangels eines umsatzsteuerlichen Präjudizes sei diese Frage nicht zweifelsfrei geklärt – schließlich gebe es im Zivilrecht und im Umsatzsteuerrecht auch unterschiedliche Leistungsbegriffe. Eine Ausnahme wolle der V. Senat hiervon im Ergebnis nur insoweit machen, als kein Missbrauch denkbar sei. Demgegenüber stellte der XI. Senat laut *Rust* fest, dass in Folge einer richtlinienkonformen Auslegung zumindest die GmbH & Co. KG „juristische Person“ im Sinne der Vorschrift sei. Die hierfür notwendige finanzielle Eingliederung sei jedoch nur in einigen Fällen möglich – die Merkmale seien im Konkreten noch ungeklärt. *Rust* resümierte, dass die Senate sich trotz der auf den ersten Blick konträren Rechtsprechung noch annähern können, ohne die eigene Rechtsprechung aufgeben zu müssen.

Ferner ging *Rust* auf die Rückwirkung der Rechnungsberichtigung ein. Nach der Erläuterung der Grundlagen des Vorsteuerabzugs (Art. 168 MwStSystRL, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG) und einer Nachzeichnung der Rechtsprechungsentwicklung erläuterte er Kriterien des BFH, nach denen eine für die Korrektur notwendige Rechnung vorliege. Abschließend zeigte *Rust* auch mit Hinblick auf zahlreiche weitere offene Fragestellungen (z.B.: Bedarf es überhaupt einer Rechnung, wenn diese nur formelle Voraussetzung ist?) an der Rechtsprechung orientierte Lösungsmöglichkeiten auf.

Im Anschluss an den interessanten Vortrag und eine ausgiebige Diskussionsrunde nutzten die Teilnehmer zusammen mit den Referenten die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei einem Imbiss und Getränken.

Hendrik Prinz